

## Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 19. FEB. 1975 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsflächen zu Fußgängergeschäftsstraßen erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge.

### § 2

#### Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
  1. die Freilegung der für die Herrichtung der Fußgängergeschäftsstraßen notwendigen Flächen,
  2. die Herstellung der Verkehrsflächen mit Unterbau und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
  3. die Herstellung von
    - a) Rinnen und Randsteiner
    - b) Beleuchtungseinrichtungen,
    - c) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Fußgängergeschäftsstraßen,
    - d) gestalterischen Bestandteilen der Fußgängergeschäftsstraße wie Grünanlagen, Blumenkübel, Sitzbänke.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Fußgängergeschäftsstraße.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 3

#### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängergeschäftsstraße durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der Anteil der Stadt wird auf 40 v. H., der Anteil der Beitragspflichtigen auf 60 v. Fl. festgesetzt.
- (2) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt zu verwenden.
- (3) Die Stadt hat abweichend von Absatz 1 durch Ratsbeschluß den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festzusetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen. Der Beschluß ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

Der nach § 3 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fußgängergeschäftsstraße einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, je zur Hälfte nach der Grundstücksfläche und nach der Grundstücksbreite zu verteilen.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung über die Verteilung des Erschließungsaufwandes entsprechend anzuwenden.

### § 5

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

### § 6

#### Entstehung der Beitragspflicht, Beitragsbescheid

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Fußgängergeschäftsstraße.

(2) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 7

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 8

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 19. FEB. 1975

STADT WILHELMSHAVEN

Grunewald  
Oberbürgermeister

Dr. Eickmeier  
Oberstadtdirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit Öffentlich bekanntgemacht.

Wilhelmshaven, den 28. Februar 1975  
Stadt Wilhelmshaven

Dr. Eickmeier  
Oberstadtdirektor

Gemäß VO über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern (Nds. GVB1. Nr. 22/1973, S. 201) öffentlich bekanntgemacht am 28. Februar 1975 in dem Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Oldenburg - Oldenburgische Anzeigen -.